

Hochheimer Stadtanzeiger

Ämtliches Organ der Stadt Hochheim a. M.



Bezugspreis: monatlich 250 A einschließlich
Broughtlohn. Wegen Postbezug näheres
bei jedem Postamt.

Erscheint auch unter dem Titel: Kassanischer Anzeiger, Kreisblatt für den Landkreis Wiesbaden.

Erscheint 3 mal wöchentlich: Dienstags, Donnerstags, Samstags.

Redaktion und Expedition: Biebrich a. Rh., Rathausstraße 16. Telefon 41.

Anzeigenpreis: für die 8 gepaltene
Kleinzeile oder deren Raum 75 A.
Reklamazeile 250 A.

Rotations-Druck und Verlag: Guido Zeidler vorm. Hofmann'sche Buchdruckerei, Biebrich a. Rh. — Redakteur: Paul Jorisch, Biebrich a. Rh.

Siliale in Hochheim: Jean Lauer.

Nr. 104

Dienstag, den 13. September 1921.

Postfachkonto
Frankfurt (Main) Nr. 10114

15 Jahrgang

Ämtlicher Teil.

Nr. 428.

Bekanntmachung.

Ausgabe aus der neuen Getreide-Gesetz-
gebung vom 21. Juni 1921. R.-G.-Bl. 737.

1. Umlage.

Zu § 1.

Für den Bedarf der vorerwähnten
Bekanntmachung sind im Wirtschaftsjahr 1921/22 aus
dem Einkommen 2 1/2 Millionen Tonnen Getreide im
Weg der Umlage aufzubringen. Die Umlage ist zu
1/2 bis zum 15. Oktober, zu einem weiteren Viertel
bis zum 15. Dezember 1921 und mit dem Rest bis
zum 28. Februar 1922 an die Reichsgetreidestelle zu
zahlen.

Zu § 2.

Die Länder haben die Umlage nach dem Anteil
an den Getreideerträgen, der im Durchschnitt der
Jahre 1906 bis 1920 betragen hat. Maßgebend für
die Umlage sind die Zahlen der amtlichen
Erhebungen durch den Statistischen Reichsausschuss
für die Jahre 1920/21 und 1921/22. Die im
Wirtschaftsjahr 1920/21 durchschnittlich vorhandenen
Selbstverbraucher und für die Deputationsstellen
des Reichsgetreideamts sind die Zahlen der
Erhebungen der Reichsgetreidestelle vom
1. Juli 1921 zu Grunde zu legen.

Die Reichsgetreidestelle verteilt die Umlage end-
gültig auf die Länder.

Zu § 3.

Die Umlage ist innerhalb der Länder nach den
Grundbesitzverhältnissen des § 2 auf die Kommunalverbände
unterteilt. Die obersten Landesbehörden
legen die Höhe der Umlagepflicht jedes einzelnen
Kommunalverbandes (Umlagezettel) fest oder durch
die von ihnen bestimmten Vermittlungsstellen bis
zum 1. Juli 1921 fest. Sie können von der Berech-
nungswiese des § 2 abweichen, auch zum Ausgleich
von Ausfällen bis zu 10 vom Hundert mehr unter-
stellen, als nach § 2 auf den Land entfällt.

Zu § 4.

Die Kommunalverbände haben ihre Umlagepflicht
nach näheren Bestimmungen der obersten Landes-
behörden auf die Gemeinden oder unmittelbar auf die
Landbesitzer zu verteilen. Im ersten Falle haben die Gemeinden das
Umlagezettel bereits auf die Erzeuger zu verteilen.
Bei der Festlegung des Umlagezettels der einzelnen
Erzeuger ist der Unterschied der Umlagepflicht,
wie sie sich insbesondere aus der Größe der Ge-
treideanbauflächen, aus der Zahl der Selbstver-
braucher, den Deputaten oder sonst aus den Verhältnissen
der Betriebe ergeben, Rechnung zu tragen. Zu die-
sem Zwecke soll die Umlage nach Erzeugergruppen
oder Umlagezettel aufgeführt werden; Ge-
treideanbauflächen von nicht mehr als 1 ha sind von
der Umlage frei zu lassen.

Zur Entscheidung über Beschwerden gegen die
Festlegung des Umlagezettels sind nach näherer Be-
stimmung der obersten Landesbehörden Ausschüsse,
aus den den Kommunalvertretungen bzw. Ge-
meinden und den Landbesitzern zu wählen sind,
zu bilden. In diesen Ausschüssen sollen die Erzeuger unter Be-
rücksichtigung der verschiedenen Betriebsverhältnisse an-
gemessen vertreten sein. Die Entscheidungen
dieser Ausschüsse sind endgültig.

Zu § 5.

Die obersten Landesbehörden können zur Durch-
führung der Umlageverteilung Anordnungen erlassen
und Verfügungen anordnen.
Die Erzeuger sind verpflichtet, den obersten
Landesbehörden und den von ihnen bestimmten
Stellen auf Erfordern Auskunft über alle Umstände
zu erteilen, die für die Beurteilung ihrer Umlage-
pflicht von Bedeutung sind.

Zu § 6.

Die obersten Landesbehörden haben die nach
den §§ 3-5 getroffenen Bestimmungen und das für
den Kommunalverband festgesetzte Umlagezettel der
Reichsgetreidestelle bis zum 15. Juli 1921 mitzutei-
len und ihr auf Erfordern weitere Auskünfte zu ertei-
len.

2. Reichsgetreidestelle.

Zu §§ 7-12.

Enthält die Einteilung der Reichsgetreidestelle,
die Bestimmungen über die Verwaltung und Ge-
schäftsabteilung.

3. Aufbringung der Umlage.

Zu § 13.

Die Kommunalverbände haben die ihrem Um-
lagezettel entsprechenden Getreidemengen innerhalb
der Fristen des § 1, vorbehaltlich der Vorschriften im
§ 13 Absatz 3 an die Reichsgetreidestelle nach deren
Weisung abzugeben. Die Reichsgetreidestelle
kann bei Vorliegen besonderer Umstände diese
Fristen bis zu einem Monat verlängern. Sie ist zur
Abnahme der für die Umlage bestimmten Getreide-
mengen binnen zweier Wochen verpflichtet.
Die Umlage kann durch Verrechnung von Getreide,
Weizen, Roggen, Spelz, Dinkel, Gerste, Hafer,
Korn, Weizen, Gerste oder Hafer erfüllt werden.
Lieferanten von Hafer werden nur zu drei Fünfteln
an die Umlage angerechnet. Nach näherer Bestim-
mung von der Reichsgetreidestelle kann auch Ge-

trid, das lediglich aus Weizen, Roggen und Gerste
besteht, geliefert werden.

Zu § 14.

Die Kommunalverbände haben eine kaufmänni-
sche eingerichtete Geschäftsstelle zu unterhalten und
durch diese das Getreide von den Erzeugern für
eigene Rechnung zu den nach § 50 festzusetzenden
Preisen zu erwerben. Außer Händlern und land-
wirtschaftlichen Genossenschaften sollen Organi-
sationen anderer Art an der Aufbringung nicht be-
teiligt werden.

Die Kommunalverbände haben den Erzeugern
Lieferfristen unter Berücksichtigung der Fristen des
§ 1 zu setzen, und alle sonstigen zur Aufbringung
erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Zu § 15.

Die Kommunalverbände können zur Durch-
führung ihrer Aufgabe die in ihrem Bezirke vor-
handenen landwirtschaftlichen Maschinen, Geräte
und Betriebsmittel als Art in Anspruch nehmen;
dabei ist angemessene Rücksicht auf die Betriebsfüh-
rung der Betriebe zu nehmen, aus welchen die
Maschinen entnommen werden sollen. Sie können
ferner in ihrem Bezirke mit Genehmigung der
obersten Landesbehörden auch außerhalb ihres Be-
zirkes Lagerplätze für die Lagerung von Getreide
in Anspruch nehmen, soweit diese nicht bereits von
der Reichsgetreidestelle in Anspruch genommen wor-
den sind. Für die Inanspruchnahme ist eine ange-
messene Vergütung zu gewähren.

Zu § 16.

Die Erzeuger haben ihre Lieferfrist innerhalb der
nach § 14 Abs. 2 zu bestimmenden Fristen an die
Kommunalverbände zu liefern; die Kommunal-
verbände legen die näheren Bedingungen fest.

Zu § 17.

Die Erzeuger haben den Kommunalverbänden
für die rechtzeitige Erfüllung des Lieferzells. Sie
haben für nicht rechtzeitig geliefertes Getreide Er-
satz nach Maßgabe des § 25 zu leisten. Der Kom-
munalverband legt die Höhe der Ersatzleistung nach
Maßgabe des § 25 fest.

Die nach Abs. 1 geschuldeten Beträge sind
binnen zweier Wochen nach Empfang der Zahlungs-
aufforderung fällig. Gegen die Festsetzung kann
binnen zweier Wochen Beschwerde eingelegt
werden; doch hat die Beschwerde keine aufschiebende
Wirkung.

Die Beitreibung der Geldbeträge erfolgt nach
den von den obersten Landesbehörden zu erlassen-
den Bestimmungen.

Zu § 18.

Die Haftung nach § 17 erlischt
1. soweit der Kommunalverband eine verspätete
Lieferung annimmt; er ist zur Annahme
verpflichtet, soweit die Erzeuger nachweisen,
dass sie das Lieferzell infolge unabweisbarer
Ereignisse, die nach Festlegung des Liefer-
zells eingetreten sind, nicht rechtzeitig erfüllen
konnten;
2. soweit der Kommunalverband das Lieferzell
im Wege der Enteignung (§ 21) tatsächlich
erhält;
3. soweit die Erzeuger nachweisen, dass sie das
Lieferzell infolge unabweisbarer Ereignisse,
die nach Festlegung des Lieferzells eingetreten
sind, nicht erfüllen können.

Zu § 19.

Soweit ein Erzeuger nachweist, dass er unter
Verpflichtung des eigenen Wirtschaftsbetriebs
Originalsaatgut oder anerkanntes Saatgut ablie-
fern möchte um sein Lieferzell zu erfüllen, kann er
sich von der Verpflichtung zur Lieferung durch Zah-
lung eines Betrages befreien, der dem Unterschiede
zwischen dem Umlagepreis und dem Marktpreis für
freies Getreide zur Zeit des Liefertermins (§ 1) ent-
spricht. Welcher Betrag als Marktpreis anzusetzen
ist, wird von der Reichsgetreidestelle bekanntge-
geben. Der Reichsminister für Ernährung und Land-
wirtschaft kann an Stelle des Unterschiedes zwischen
dem Umlagepreis und dem Marktpreis für freies
Getreide einen festen Betrag bestimmen.

Die Kommunalverbände haben die ihnen nach
Absatz 1 zustehenden Beträge an die Reichsge-
treidestelle abzuführen.

Zu § 20.

Originalsaatgut im Sinne des § 19 ist nur das
Saagut solcher Züchtungen, die unter Bezeichnung
des angebenden Züchters, der Fruchtart und der
Größe der Anbaufläche in einem von der Reichs-
getreidestelle im deutschen Reichsanzeiger zu ver-
öffentlichenden Verzeichnis aufgeführt sind. Saat-
gut von Vermehrungsstellen ist nur dann Original-
saatgut, wenn die Vermehrungsstellen in dem Ver-
zeichnis aufgeführt sind.

Anerkanntes Saatgut im Sinne des § 19 sind
nur erste, zweite oder dritte Abkanten, die unter Be-
zeichnung des angebenden Landwirts, der Frucht-
art, der Größe der Anbaufläche und der anerkannten
Stelle in einem von der Reichsgetreidestelle im
deutschen Reichsanzeiger zu veröffentlichenden
Verzeichnis aufgeführt sind.

Bei Streit über Aufnahme in eines der Ver-
zeichnisse entscheidet der Reichsminister für Er-
nährung und Landwirtschaft.

Zu § 21.

Bei nicht rechtzeitiger Lieferung können die
Kommunalverbände Getreide und Erzeugnisse do-
raus bis zur Höhe der zu leistenden Marge ent-
eignen. Auf Antrag der Reichsgetreidestelle sind sie
dazu verpflichtet. Das Eigentum geht auf den
Kommunalverband über, sobald die Annahme
über die Enteignung dem Besitzer zugeht. Für das

enteignete Getreide ist ein Übernahmepreis zu
zahlen in Höhe der Hälfte des Umlagepreises.

Enteignete Vorräte können vom Kommunal-
verband zwangsweise ausgebrochen und abgeholt
werden. Der Kommunalverband kann schon vor der
Enteignung Maßnahmen zur Sicherstellung des Ge-
treides treffen; diese Maßnahmen können auch vor
Abschluss der Lieferfrist getroffen werden, soweit
die Gefahr begründet erscheint, dass der Erzeuger
seiner Verpflichtung nicht rechtzeitig nachkommt.

Zu § 22.

Die Kommunalverbände haben ihren Vorrat
für nicht rechtzeitig geliefertes Getreide Ersatz nach
Maßgabe des § 25 zu leisten.

Die nach Abs. 1 geschuldeten Beträge sind bin-
nen zweier Wochen nach Empfang der Zahlungs-
aufforderung fällig. Gegen die Festsetzung kann
binnen zweier Wochen nach Empfang der Entschä-
dung der von der obersten Landesbehörde bestimm-
ten Stelle Beschwerde eingelegt werden. Die obersten Landes-
behörden treffen die näheren Bestimmungen. Die
Haftung der Kommunalverbände erlischt, soweit sie
nachweisen, dass Erzeuger gemäß § 18 von der Haf-
tung oder gemäß § 19 von der Verpflichtung zur Lie-
ferung frei geworden sind oder dass der Geld-
betrag nach § 17 Abs. 3 nicht beigetrieben werden
konnte.

Zu § 23.

Die Länder haben den Reiche für die recht-
zeitige Lieferung der von ihnen aufzubringenden
Umlage. Sie haben an die Reichsgetreidestelle für nicht
rechtzeitig geliefertes Getreide Ersatz nach Maßgabe
des § 25 zu leisten.

Die nach Absatz 1 geschuldeten Beträge sind
binnen zweier Wochen nach Empfang der Zahlungs-
aufforderung fällig. Gegen die Festsetzung kann
binnen zweier Wochen nach Empfang der Entschä-
dung des Reichsminister für Ernährung und Land-
wirtschaft entscheiden über den Antrag sowie über
alle sonstigen auf die Zahlungspflicht bezüglichen
Streitigkeiten endgültig. Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft und der Reichs-
minister der Finanzen treffen die näheren Bestim-
mungen.

§ 22 Abs. 3 und § 31 Abs. 3 Satz 2 gilt ent-
sprechend.

Zu § 24.

Das Reich ist berechtigt, mit keinen Ansprüchen
aus den §§ 23 und 25 die Ansprüche aufzurechnen,
die den Ländern auf Grund der Vorschriften des
Verordnungs-Erlasses vom 30. März 1920 (Reichs-
gesetzl. Blatt Nr. 402) gegen das Reich zustehen.
Die Länder sind berechtigt, mit ihren Ansprüchen
aus den §§ 22 und 25 die Ansprüche aufzurechnen,
die den Kommunalverbänden an dem Erzeuger von
Reichsgetreide oder Landesgetreide gegen die Länder
zustehen.

Zu § 25.

Als Ersatz im Sinne der §§ 17, 22, 23 gilt der
Betrag, der dem Unterschiede zwischen dem Umlage-
preis für Weizen und dem Preis für ausländischen
Weizen zuzüglich eines Zuschlages von einem
Viertel dieses Unterschiedes entspricht. Maßgebend
für die Berechnung ist der Umlagepreis der für den
Erzeugerort, den Kommunalverband oder den
Land gilt; kommen hiernach mehrere Preise in Be-
tracht, so ist der höchste maßgebend. Als Preis für
ausländischen Weizen ist der Preis zu Grunde zu
legen, den die Reichsgetreidestelle für den Ver-
kaufsmarkt nach näherer Bestimmung des Reichs-
ministers für Ernährung und Landwirtschaft auf
Grund der Weltmarktpreise für Weizen im Vor-
monat bekannt gibt.

Zu § 26.

Die Kommunalverbände haben der Reichsge-
treidestelle auf Erfordern Auskunft zu erteilen und
ihren Anweisungen über Lagerung und Verwertung
Folge zu leisten.

Zu § 27.

Die Kommunalverbände erhalten für ihre
Tätigkeit von der Reichsgetreidestelle gemäß den von
ihm mit Genehmigung des Reichsministers für Er-
nährung und Landwirtschaft ausgesetzten Grund-
sätzen eine Vergütung.

Zu § 28.

Die obersten Landesbehörden bestimmen, in
welchem Umfang die Gemeinden bei der Auf-
bringung mitzuwirken haben. Sie können bestim-
men, dass der Erzeuger anstatt den Kommunal-
verbänden den Gemeinden oder aus der Kommu-
nalverbänden oder an deren Stelle den Kommu-
nalverbänden auf die Haftung der Erzeuger gegenüber
den Gemeinden finden die Vorschriften der §§ 17 bis
19, 25, auf die Haftung der Gemeinden, die der
§§ 22, 24, 25 entsprechende Anwendung; § 45 Abs. 2
Satz 2 gilt für die Gemeinden entsprechend.

Zu § 29.

Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Auf-
bringung der Umlage zwischen den Erzeugern und
den Kommunalverbänden sowie zwischen den Er-
zeugern und den Gemeinden oder aus der Anwen-
dung des § 15 ergeben, entscheidet die höhere Ver-
waltungsbehörde endgültig; sie hat in den Fällen, in
denen der Erzeuger sich auf die Befreiung von der
Haftung (§ 18) oder von der Verpflichtung zur Lie-
ferung (§ 19) beruft, nach § 4 Abs. 3 zu bilden-
den Ausschuss zu hören. Sie bestimmt, wer die
Kosten in den Fällen des § 21 einschließlich der
Kosten der Enteignung zu tragen hat.

IV. Verordnungssetzung.

Zu § 30.

Versorgungsberechtigt im Sinne des Gesetzes
ist jede Person, soweit sie nicht als Selbstverbraucher
aus einem landwirtschaftlichen Betriebe zu versorgen

ist. Als Selbstverbraucher gelten der Unternehmer des
landwirtschaftlichen Betriebes, die Angehörigen
seiner Wirtschaft, Naturalberechtigten, soweit sie als
Bahn- oder Leibeigende (Mittel, Auszug, Aus-
gehende, Leibeigende) Getreide oder daraus herge-
stellte Erzeugnisse zu beanspruchen haben, ferner
alle im landwirtschaftlichen Betriebe ganz oder über-
wiegend beschäftigten Personen während der Dauer
der Beschäftigung sowie deren Angehörige, soweit
sie mit ihnen im gleichen Haushalt leben und nicht
in anderen Betrieben beschäftigt sind. Als Selbst-
verbraucher gelten auch solche Geistlichen und Lehrer,
die einen wesentlichen Teil ihres Einkommens
als einen Teil des Pachtzinses vom Pächter aus der
Verpachtung von Kirchen- und Schulländereien ge-
liefert erhalten. Das in Frage kommende Getreide
ist dem Pächter auf die Umlage anzurechnen.
Die obersten Landesbehörden oder die von ihnen
bestimmten Stellen können nähere Bestimmungen
dabei erlassen, wer als Selbstverbraucher anzu-
sehen ist.

Zu § 33.

Die Mühlen, die gewerdmäßig Getreide ver-
arbeiten, haben das Getreide zu verarbeiten, das die
Reichsgetreidestelle oder der selbstwirtschaftende
Kommunalverband, in dessen Bezirk sie liegen, ihnen
anzweist. Sie haben das ihnen von diesen Stellen
zugeordnete Getreide und die daraus hergestellten
Erzeugnisse zu verwahren und pflichtig zu behan-
deln. Weigert sich eine Mühle, die Verarbeitungspflicht
zu erfüllen, so kann die zuständige Behörde die
erforderlichen Arbeiten auf Kosten und mit Mitteln
der Mühle durch einen Dritten vornehmen lassen.

Die Reichsgetreidestelle kann Mahl- und
sonstige Verarbeitungssätze sowie Vergütungen für
die Verwahrung und Behandlung festsetzen.
Die Festlegung von Sätzen ist auch für die Fälle
maßgebend, für die eine Pflicht zur Verarbeitung nicht
besteht. Soweit die Reichsgetreidestelle keine Sätze
oder Vergütungen festgelegt hat, können die höheren
Verwaltungsbehörden dies tun.

Für die Verarbeitung von Weizen in Bäckereien
gelten Abs. 1 und 5 entsprechend.

Zu § 34.

Die Kommunalverbände haben den Verbrauch
des zur planmäßigen Versorgung bestimmten Ge-
treides und Weizen zu regeln. Dabei darf insge-
samt nicht mehr Weizen abgegeben werden, als die
von der Reichsgetreidestelle für den Zeitraum fest-
gesetzte Menge.

Die Kommunalverbände haben insbesondere

- a) Höchstpreise für die Abgabe des von ihnen
gelieferten Weizen und des daraus herge-
stellten Brotes an Verbraucher festzusetzen;
diese Preise sind Höchstpreise im Sinne des
Gesetzes betreffend Höchstpreise;
- b) eine behördlich gesteuerte Preisverteilung
stellen für ihren Bezirk einzurichten;
- c) durch Ausgabe von Prospekten oder durch
Kundenslisten eine Verbrauchsregelung ein-
zuführen;
- d) den Preis für das von ihnen abgegebene
Weizen festzusetzen, doch nur, wenn ihre Kosten
gedeckt werden; der Reichsminister für Er-
nährung und Landwirtschaft kann Grund-
sätze für die Preisermessung aufstellen.

Die Kommunalverbände können, vorbehaltlich
der Vorschriften im Satz 2, insbesondere anordnen,
dass aus dem von ihnen gelieferten Weizen nur Be-
stimmungen von bestimmter Form, Zusammensetzung,
Größe und Gewicht bereit werden dürfen. Der
Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
kann Vorschriften über die Zusammensetzung des
von den Kommunalverbänden abzugebenen Brotes
erlassen.

Zu § 35.

Die Beamten der Polizei und die von der
Reichsgetreidestelle, von den obersten Landesbehör-
den oder den von ihnen bestimmten Stellen, von den
Kommunalverbänden oder von der Polizeibehörde
beauftragten Personen sind befugt, die Betrieben,
in denen von der Umlage entrichtete Getreide oder
Erzeugnisse daraus aufbewahrt, verarbeitet oder
verkauft werden, in die Räume, in denen Ge-
treide, Weizen oder Erzeugnisse daraus verarbeitet
werden, jederzeit in die Räume, in denen Getreide
oder daraus hergestellte Erzeugnisse aufbewahrt,
verkauft werden oder verpackt oder die Geschäftsbücher
verwahrt werden oder in denen Getreide oder do-
raus hergestellte Erzeugnisse zu verpacken sind, wäh-
rend der Geschäfts- oder Arbeitszeit einzutreten, do-
selbst Befragungen vorzunehmen, Geschäftsauf-
zeichnungen einzusehen, die vorhandenen Vorräte
festzustellen und nach ihrer Auswahl Proben gegen
Empfangsbekundung zu entnehmen.

Die Eigentümer der Vorräte und die Besitzer
der Räume sowie die von ihnen bestellten Betriebs-
leiter und Aufsichtspersonen haben den nach Absatz 1
zum Betreten der Räume Berechtigten auf Erfor-
dern die Vorräte, sowie deren Herkunft, insbeson-
dere bei Erwerb von Dritten den Verkäufer nach
Namen und Wohnung, und den Kaufpreis anzuge-
ben und Auskunft über die Betriebsverhältnisse zu
erteilen. Sie haben den zum Betreten der Räume
Berechtigten auf Erfordern bei der Feststellung der
Vorräte Hilfe zu leisten. Wird die Hilfeleistung ver-
weigert, so kann die zuständige Behörde die erfor-
derlichen Arbeiten auf Kosten des Verpflichteten
durch Dritte vornehmen lassen. Unternehmer land-
wirtschaftlicher Betriebe, sowie deren Betriebsleiter
und Aufsichtspersonen haben insbesondere auf Er-
fordern Auskunft über Namen und Aufenthalt der
Selbstverbraucher zu geben.

Zu § 37.

Die von der Reichsgetreidestelle oder von der
Polizeibehörde beauftragten Personen sind, vorbe-
halten der dienstlichen Verschönerung und der

Eine kleine Lüge.

(10. Fortsetzung.) (Nachdruck verboten.)

Du bist schon ein Unteroffizier, zur Not bleibe ich als Gast bei Titta. Es wird sich alles finden.

Du scheinst Dir Unmögliches vorzunehmen. Bedenke, was das alles kostet! Bedenke, daß Du das geliebte Kapital verginseln mußt! Was bleibt da übrig?

Das ist meine Sorge! Ich habe alles reiflich überlegt; es wird gehen. Die Hauptsache ist für Dich, daß Titta ein sorgenloses Leben an Waltrads Seite findet. Waltrad hat selbst einiges Vermögen. Wenn er auch nicht, wie Heilmann, über Millionen gebietet, so liegen in ihm doch andere Werte, die mindestens ebenso schwer in die Waagschale fallen.

Und was wird dann aus mir? fragte sie erregt.

Ich sagte Dir schon, Du wirst den linken Flügel der Villa bewohnen und eine feste Rente erhalten, mit der Du bequem auskommen wirst, wenn Du Dein Leben weiter in so vornehmer Weise einrichtest, wie in den letzten Monaten.

Ich weiß nur nicht, wie Du das alles schaffen willst, sagte sie.

Du hast Dir früher nie Sorge darüber gemacht, wie Vater alles schaffen würde! Am besten, Du überläßt alles vertrauensvoll mir und kümmerst Dich um nichts.

Sie wagte kein Wort mehr gegen die Verbindung Tittas mit Waltrad und gab ihre Einwilligung. Heinz zeigte sich seiner Stiefmutter sofort wieder von der ritterlichsten Seite. Er nannte ihr die Höhe der Rente, sagte ihr, daß Titta Villa Frank von ihm als Hochzeitsgeschenk erhalten würde, und versicherte ihr nochmals, sie möge sich um nichts sorgen.

Frau Gertrud gab sich zufrieden. Es war ihr zwar rätselhaft, wie Heinz für alles auskommen wollte, aber schließlich war sie gewöhnt, andere für sich sorgen zu lassen. Nachte er die Verantwortung tragen!

14. Das Rätsel „Weiß“.

Am nächsten Morgen wurde Waltrad von Heinz verständigt, daß er von Titta und ihrer Mutter erwartet wurde.

Es ist alles in schönster Ordnung, Georg. Du kannst nachher nachhause fahren, Dich in Deinen Freizeidreh stecken und Dich mit einem Blumenstrauß bewaffnen. Zu Tisch hoffe ich Dich dann noch vorzufinden, und heute abend feiern wir Verlobung, vorläufig im engsten Familienkreise. Nur die Damen Morgens werden noch zugegen sein. Titta kann sie am Abend aufsuchen und zu uns bitten.

Georg beugte sich mit frohem Eifer, eine wichtige Arbeit fertig zu machen, was in einer halben Stunde geschehen war. Dann schickte er nachhause.

Heinz machte seinen üblichen Rundgang durch die Fabrik und hatte dann mit den beiden Proturisten eine geschäftliche Konferenz. Die hatten ihn nach derselben kaum verlassen, als ein Kontorbedienter eintrat und dem Chef meldete, daß eine Dame ihn zu sprechen wünsche.

Eine Dame? fragte Heinz erstaunt.

Ja — eine junge Dame. Hier ist ihre Karte.

Heinz sah die Karte. Ueberrascht zuckte er zusammen. Auf der Karte stand: Felizitas Kollig.

Ich lasse bitten — führen Sie die Dame hierher, sagte er, seine Erregung merkend.

Als Felizitas gleich darauf eintrat, ging er ihr schnell entgegen. Seine Augen strahlten. Er streckte ihr die Hand entgegen.

Du Felizitas! Das ist eine unerwartete Freude! Was führt Dich zu mir?

Sie sah zaghaft und unsicher zu ihm auf.

Verzeih, wenn ich Dich störe. Aber was ich Dir zu sagen habe, ist gewissermaßen eine geschäftliche Angelegenheit, die ich am besten hier mit Dir besprechen kann. Sie liegt mir schon lange am Herzen. Bisher hat mir der Mut gefehlt, Dir damit zu kommen, aber die Angelegenheit ist inzwischen immer dringender geworden. So habe ich mir ein Herz gefaßt. Hast Du einige Minuten Zeit für mich?

So lange Du willst, Felizitas. Bitte, nimm Platz. Willst Du nicht Deinen Staubmantel ablegen?

Sie schüttelte den Kopf.

Rein — ich will nicht lange stören.

Du wirst gewiß nicht — Du niemals!

Boller Wärme kam es von seinen Lippen.

Sie zwang sich zu einer kühlen, geschäftsmäßigen Miene, presste aber verstoßen die Handflächen zusammen und sah sehr blaß aus. Tief und schwer atmete sie auf. Dann begann sie mit fast verflügender Stimme:

Es ist mir sehr schwer geworden, zu Dir zu kommen, gerade Dich mit meinem Anliegen zu befehlen. Ich habe lange geschwankt, ob ich es tun darf. Aber ich habe keinen anderen Menschen, an den ich mich wenden könnte, und zu Dir habe ich Vertrauen. Du weißt ja, daß Mama von einer kleinen Rente lebt. Ein kleines Vermögen, das mein Vater hinterlassen hatte, ist bis auf wenige tausend Mark aufgebraucht. Wenn meine Mutter dieses Tages die Augen schließt, erlischt ihre Rente, und ich stehe dann so ziemlich im Nichts gegenüber.

Seit Jahren versuche ich deshalb, Mama zu bestimmen, mir zu gestatten, daß ich irgend einen Beruf ergreife. Ich möchte mich selbständig machen, auf eigenen Füßen stehen und vor allem mein tateloses Leben aufgeben. Mama ist stets heftig und abweisend geworden.

Aber ich sehe mehr und mehr ein, daß es so nicht weiter gehen kann. Ich sehne mich nach einer nützlichen Betätigung meiner Kräfte. Bin ich doch jung und gesund und habe mancherlei gelernt. Das inhaltslose Leben, das ich führe, ist so unbefriedigend. Ich würde viel froher und freier sein, wenn ich eine Tätigkeit hätte, die mich ausfüllt. Mit einem wahren Reiz habe ich von Titta gehört, daß Du sie dahin gebracht hast, ihr Talent auszunutzen. Ich sprach nämlich mit ihr darüber, und da sagte sie mir, ich solle mich an Dich wenden.

Und ich glaube, daß Du mir helfen könntest, meinen brennenden Wunsch zu erfüllen. Vielleicht könntest Du mir sogar hier in Deiner Fabrik irgend eine Tätigkeit anweisen. Ich bitte, Du wollest eine Abtheilung für handgewerbte Teppiche in Deiner Fabrik errichten — ich würde mich gern damit befassen. Gern würde ich eine Lehrzeit auf mich nehmen.

Auch habe ich eine gute, klare Handschrift und einen klugen Sinn. Irgend etwas muß es doch geben, was ich leisten könnte. Ich bin doch nicht dummer und ungeschickter als andere Frauen und Mädchen, die sich ihr Brot verdienen müssen. Könntest Du mir nicht eine Tätigkeit anweisen, die mir die Möglichkeit bieten würde, mich in bescheidener Weise selbst zu ernähren?

Aufmerksam schweig sie still. Sie hatte dies alles in einer unruhigen Hast hervorgebracht, und ihre schönen Augen sahen unruhig zu ihm auf.

Er mußte sich Gewalt antun, ruhig zuzuhören. Am liebsten hätte er sie in seine Arme genommen und ihren blauen, zuckenden Mund mit Küssen bedeckt. Sie erschien ihm süßer und reizender denn je in ihrer Hilflosigkeit.

Als sie zu Ende war, sah er sie seltener erregt an.

Ich kann Deinen Wunsch verstehen, Felizitas, und würde Dir gern helfen, wie Du es Dir gedacht hast. Gewiß, Du könntest hier im Hause eine Stellung finden. Heute, die gern arbeiten und fleißig sind, kann ich immer gebrauchen. Aber ich —

Er sprang auf, von seinem Gefühl überwältigt, und strich sich über die Stirn. Er konnte nicht weiter sprechen. Sie sah unruhig und bedrückt zu ihm auf.

Aber Du hast Bedenken, eine Verwandte in Deinem Betrieb anzustellen? Das wollest Du wohl sagen?

Er schüttelte den Kopf und sagte sich. Mit einem brennenden Blick sah er sie an.

Nein, nein — das ist es nicht — ich hätte ein anderes Amt — eine andere Lebensstellung für Dich, etwas, was ich ausfüllen — den ganzen Menschen fordern würde.

Seine Erregung entging ihr nicht, aber sie mußte sie nicht zu deuten.

Was ist das für ein Amt?

Da sah sie ihre Hand und sah sie fiebernd an.

Felizitas, hast Du nicht gefühlt, daß Du mir unfagbar teuer geworden bist? Ich habe Dich lieb wie nichts auf dieser Erde! Willst Du meine Frau werden? Das ist das Amt, das ich für Dich habe.

Sie war zusammengezuckt. Dunkle Rote schloß in ihr Gesicht. Wie unfagbar glücklich hätte sie sich sein können, wenn ihre Mutter nicht mit plumpen Worten in das Heiligthum ihres Herzens hineingestört hätte. Daß sie es getan hatte, machte Felizitas, wie sie nun einmal geartet war, unfrei in dieser Entscheidung. Wenn sie jetzt Heinz Werbung annahm, mußte sie ihm sagen: Ich weiß, daß Du ein reicher Mann bist, meine Mutter hat es mir gesagt. Bekannte sie das nicht, dann stand sie ihm mit einer Lüge im Herzen gegenüber. Sagte sie es aber, dann erschien sie ihm vielleicht in einem häßlichen Licht. Auch war ihr der Gedanke unerträglich, daß ihre Mutter, wenn sie sich mit Heinz verloben würde, sagen würde: Du bist sehr vernünftig gewesen, daß Du Dir diese Chance nicht entgehen ließe!

Diese Gedanken rissen sie in eine peinvolle, martierende Aufregung hinein. Das heiße Glückseligkeitsgefühl über die Gewißheit, geliebt zu werden von dem Manne, dem ihr tiefstes, heiligstes Empfinden galt, brockte in dieser Aufregung zu erstickten. Sie war in diesem Moment nicht insstande, das rauchende Glück zu ergreifen, das ihr geboten wurde. Eine angstvolle Unruhe war in ihr, die sie nicht meistern konnte. Es erschien ihr wie ein Unrecht, seine Werbung anzunehmen, so gern sie es auch getan hätte.

Beforort hatte er sie beobachtet. Nun, Felizitas, hast Du keine Antwort für mich? Kannst Du mich nicht lieben, mir nicht Dein Jawort geben? fragte er unruhig.

Sie presste die Hände aufs Herz und schloß die Augen. Alle Farbe war aus ihrem Gesicht gewichen. Dann sah sie ihn mit einem gequälten Blick an und erhob sich mit einem jähen Entschluß.

Das kommt mir so schnell, so unerwartet — ich kann Dir jetzt keine Antwort geben — nicht in dieser Stunde! Bitte laß mich! Gib mir Zeit! Habe Geduld! Ich — ich bin so maßlos erschüttert. Auf Wiedersehen! Und ehe er etwas erwidern konnte, war sie hinaus geflohen, und die Tür schloß sich hinter ihr.

Er wollte ihr noch, sie hatten, sie fragen, aber dann blieb er wie angewurzelt stehen.

Was war das? Wie sollte er sich ihre fast angstvolle Flucht deuten? Liehte sie ihn, oder liebte sie ihn nicht? Wenn sie ihn liebte, weshalb floh sie dann vor ihm? Und wenn sie ihn nicht liebte, weshalb sagte sie es ihm dann nicht ruhig und offen.

So grübelte er.

Du bist ein Teufel, sagte er sich. Wenn sie Dich nicht liebte, hätte sie es Dir gesagt, ruhig und gültig, wie es in ihrer Art liegt. Sie wäre dann nicht geflohen und hätte Dich nicht in Ungewißheit zurück gelassen. Du hast sie mit Deiner plötzlichen Werbung nur erschreckt. Ihre stille, feine Seele schloß sich vor leidenschaftlichen Stürmen. Sie kam zu dir, um Rat und Hilfe zu finden, und Du stürzest sie nun unerwartet in eine solche Aufregung. Sie gitterte, ihre Augen feuchteten sich, sie war schlaflos erloschen. Du hast Dich wohl bisher zu gut beherrscht, so daß sie nichts von deinen Gefühlen ahnte. Nun kam das so schnell und unerwartet über sie. Du mußt ihr Zeit lassen. Du müßt sie zart und liebevoll vorbereiten müssen.

Mit diesen Betrachtungen zwang er sich zur Ruhe. Aber er vermochte sich, als er wieder an seinem Schreibtisch saß, nicht auf seine Arbeit zu konzentrieren. Immer wieder flirrte er vor sich hin. Schließlich warf er die Feder fort.

Das ertrag ich nicht! Weshalb ist sie geflohen? Soll ich hier tatelos warten, wie sich mein Geschick entscheidet? Wenn ich sie erschreckt habe, muß ich sie doch beruhigen.

Er lief aufgeregt im Zimmer auf und ab. Sollte er ihr folgen, sollte er sie zuhause aufsuchen? Über dort würde ihre Mutter sein, und in deren Gegenwart — nein — da konnte er sich nicht mit Felizitas ausprechen!

Was sollte er tun? Warten? Nein, dazu war er nicht der Mann. Er mußte handeln! Er mußte Felizitas um jeden Preis allein sprechen. Also

mußte ihre Mutter auf irgend eine Weise entfernt werden. Sobald er diesen Entschluß gefaßt hatte, wurde ihm freier zumute. Schnell traf er einige wichtige geschäftliche Anordnungen und verließ dann die Fabrik.

15. Gelungene List.

Felizitas hatte die Fabrik in einer unbeschreiblichen Aufregung verlassen und die vorüberfahrende elektrische Bestie, um zur Stadt zurückzufahren. Um diese Zeit waren die Wagen ziemlich leer. Aufkommend, wie einer schweren Gefahr entronnen, und doch in einem Wirbel der widerstrebendsten Empfindungen, sank sie auf einen Esplanad und schloß die Augen. Jetzt erst kam ihr zum Bewußtsein, daß sie sich unglaublich leicht benommen hatte. Was mußte Heinz von ihr denken? Wie würde er ihr Verhalten erklären? Und wie eine weiße Wölfe überstürzte sie das Bewußtsein, von ihm geliebt zu werden.

Sie schloß sich selber, daß sie so leicht gewesen war zu entfliehen. Stand sie ihm nicht reinen Herzens gegenüber? Was galt ihr sein Reichthum? Und doch hatte sie fliehen müssen, weil sie nicht gewußt hatte, was sie tun sollte. Wie ein körperlicher Schmerz packte sie die Verwirrung, daß sie sich nicht frei machen konnte von den Worten ihrer Mutter. Was gellten Dir diese Worte? fragte sie sich.

Rimm sie doch als das, was sie für Dich waren, als einen leeren Schall, von dem Dein Inneres nicht beeinflusst werden konnte. Du liebst ihn doch, Deine Seele fliegt ihm zu! Er ist er, ob reich, ob arm! Tönn, daß Du nicht seine Hand fassst und ihn harest! Halte mich, halte mich für Zeit und Ewigkeit, denn nur bei Dir ist meines Glückes Hort.

So kam sie in einer unbeschreiblichen Erregung nach hause. Sie fürchtete sich sehr, mit ihrer Mutter zusammenzutreffen, und hatte es gern vermieden. Aber diese kam ihr schon entgegen, und zwar in einer auffälligen Erregung.

Felizitas merkte nicht, daß diese Erregung nur eine gutgeleitete Komödie war. Frau Kollig glaubte, endlich ein Mittel gefunden zu haben, wie sie ihre Unflughet wieder zur machen konnte. Sie hatte sich gesagt: Felizitas ist nun einmal eine kleine Märrin und muß als solche behandelt werden. Sie ist imstande, aus lauter Empfindlichkeit ihrem eigenen Glück im Wege zu stehen. Das darf ich nicht zulassen. Sie hat bisher nie gelassen, was ich wollte. Jetzt werde ich es einmal anders anfangen. Ich werde das verbieten, was ich will, daß sie tun soll. Vielleicht hilft das. — Und nun spielte sie Felizitas eine Komödie vor, und zwar so meisterhaft, daß Felizitas an die Wahrheit ihrer Worte glaubte.

Da bist Du ja endlich, Felizitas! Wo warst Du nur so lange? Ich bin in einer namenlosen Aufregung und habe voll Ungebuld auf Deine Heimkehr gewartet.

Was ist geschehen, Mama, wovon sprichtst Du? fragte sie zerstreut, mit ihren eigenen Gedanken beschäftigt.

Was ist geschehen, Mama, wovon sprichtst Du? fragte sie zerstreut, mit ihren eigenen Gedanken beschäftigt.

Was ist geschehen? Gottlob noch nicht das Schlimmste, aber es hätte geschehen können, wenn Du auf mich gehört hättest!

Dr bist ja ganz außer Dir, Mama? Was ist denn geschehen?

Wart sei Dank, daß Du Dich nicht hast verleben lassen, Hans Frank entgegenzukommen! Denke Dir, ich habe eben diesen Brief bekommen, der mich maßlos erregt hat!

Sie zeigte ihrer Tochter einen Brief mit ausländischen Marken ohne diesen jedoch aus dem Couvert zu ziehen.

(Fortsetzung folgt.)

Berlin. Der Händler Großmann, der bisher nur die Erinnerung der Rutsche eingestanden, legte unter dem Druck der Unzweifel aus freien Stücken das Geständnis ab, auch das Dienstmädchen Sonnent in der Nacht vom 14. August ermordet zu haben. Nach dem Geständnis brach Großmann vollständig zusammen, jedoch er nicht weiter vernommen werden konnte.

Amliche Bekanntmachungen der Stadt Hochheim a. M.

Bekanntmachung.

Jagdpatzgehd.

Das Jagdpatzgehd für das Rechnungsjahr 1920, wird außer den Rasttagen, das ist in den Wochenlagen Montag, Donnerstag und Freitag, vom 15. September bis 30. September 1921 in den Vormittagsstunden, an unserer Stadtkasse ausbezahlt. Die in dieser Zeit nicht abgehobenen Beträge verfallen der Gemeinde.

Die Empfangsberechtigten werden gebeten, Kiegegeld (Wegfahrgeld) mitzubringen. Hochheim a. M., den 9. September 1921.

Der Jagdvorsteher. Krz b ä c h e r.

Bekanntmachung.

Seitens der amtlichen Fürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebenen im Landkreis Wiesbaden wird angefragt, ob sich in dieser Gemeinde Krieger-Voll- oder Halbvaiken befinden, die sich zur Adaption eignen.

Dieserjenen Einwohner, Hinterbliebenen und Vormünder, welche von diesem Anerbieten Gebrauch machen wollen, werden aufgefordert, sich sofort im Rathhauszimmer Nr. 8 zu melden, woselbst auch das Nähere ersigt werden kann.

Hochheim a. M., den 8. September 1921.

Der Bürgermeister. Krz b ä c h e r.

Bekanntmachung.

Auf die im Hochheimer Stadtanzeiger vom heutigen — Nr. 103 — veröffentlichte Bekanntmachung betr. Auszüge aus der neuen Getreide-Beziehungsordnung vom 21. Juni 1921 — Nr. 8. Bl. 737 — wird hiermit nochmals verwiesen.

Hochheim a. M., den 10. September 1921.

Der Bürgermeister. Krz b ä c h e r.

Betrifft: Anfrich von Leistungsmaffen.

Der Anfrich von 11 eisernen Leistungsmaffen und 2 Gürtelmaffen in der Bahnhofstraße, sowie 5 Handelabern in der Frankfurterstraße soll im Submissionswege vergeben werden.

Bedingungen liegen im Rathhaus, Zimmer Nr. 8, offen, woselbst auch Formulare zu Anträgen gegen Erlegung der Gebühr zu haben sind.

Angebote mit entsprechender Aufschrift versenden, sind bis zum 15. d. Mts., vormittags 11 Uhr einzureichen.

Hochheim a. M., den 9. September 1921.

Der Magistrat. Krz b ä c h e r.

Anzeigentell.

N. 5/20

— 15 —

Beispruch.

Das Verfahren zum Zwecke der Zwangsversteigerung der in der Gemartung Hochheim a. M. belegenden, im Grundbuche von Hochheim a. M., Band 40 Blatt 1569 auf den Namen der Kinder des Schneiders Georg Hofmann in Hochheim a. M. und zwar 1. Katharina Hofmann, 2. Jakob Hofmann, 3. Georg Leonhard Hofmann eingetragenen Grundstücke (Hd. Nr. 2 und 3 Rbl. 41 Parz. 41 und Rbl. 41 Parz. 42 Hofraum Ortobering a) Wohnhaus mit Hofraum und Hausgarten, Weierstraße 23 wird aufgehoben, da Gläubiger den Antrag auf Zwangsversteigerung am 29. August 1921 zurückgenommen hat.

Hochheim a. M., den 30. August 1921.

Unterschied.

Peronospora-Bekämpfung.

Das in diesem Jahre von den bekannten Farbwerken vorn. Meister Lucius u. Bräuning, höchst am Wein in den Handel gebrachte folikale Kupfermittel Noperox ist, wie wir hören, von der hiesigen Getreide- und Obstbauvereine in deren Weinberg, gelegen „im Heinenen Kreuz“ an der Chaussee Hochheim-Kastel direkt neben der „Güter Gottes“ auf einer größeren Parzelle angewandt worden. Die betreffenden Reben zeigen einen außergewöhnlich guten Stand, die Blätter sind tiefdunkelgrün. Es bestätigt sich hier eine Beobachtung, die schon Herr Prof. Dr. Löffner bei seinen vorjährigen, eingehenden Versuchen in Heidenheim a. M. machte, bei denen er auch Gelegenheit hatte, das Produkt auf seine Wirkung gegen die Peronospora, die bekanntlich in diesem Jahre weniger auftrat, auszuüben. Wir machen die hiesigen Winzer auf die sich hier bietende Gelegenheit, einen mit Noperox besprühten Weinberg zu sehen, aufmerksam. Die betreffende Stelle ist durch ein entsprechendes Schild gekennzeichnet.

Ronnefeld's Tee

aromatisch und ausgiebig, billig im Verbrauch

Niederlagen in allen Stadtteilen

Eva-Maria

Statt Karten.

Die glückliche Geburt eines gesunden

Töchterchens

zeigen hochersfreut an

Karl Boller und Frau Martina

geb. Groß.

Hochheim a. M., 8. September 1921.

Statt Karten.

Für alle uns anlässlich unserer Vermählung zuteil gewordenen Aufmerksamkeiten und Geschenke sagen wir herzlichsten Dank. Besonderen Dank dem Gesang-Verein „Liedertafel“ für den erhebenden Gesang bei unserer Trauung.

Jean Lauer

Margarete Lauer geb. Merkel.

Hochheim, den 12. September 1921

Am Donnerstag, den 15. September,

abends 8 1/2 Uhr, im Saale des Kaiserhofes:

Öffentliche

Zentrums-Versammlung

als Gedächtnis-Feier für unsere verstorbenen Führer Trimbom, Hise, Vurlage und des durch Mörderhand gefallenen früheren Reichstagsabgeordneten Erzberger.

Nedner:

Reichstagsabg. Schwarz - Frankfurt a. M.

Thema: Wider Reaktion und Umsturz.

Alle Parteimitglieder werden für Mittwoch abend 8 1/2 Uhr im Kaiserhof Saal zu einer höchst wichtigen Versammlung gebeten.

Der Vorstand der Zentrumspartei.

Zauche

abgegeben.

Rbl. bei Schuch,

Hochheim, Bahnhofstraße.

Junge

Hunde

zu verkaufen bei

Dentalvontsch, Hochheim.

Am Dienstag, 13. Sept., mittags 12 Uhr,

werden auf Bahnhof Hochheim a. M.

2 Waggon Weizenstroh

meistbietend gegen gleich bare Zahlung versteigert.

Güterabfertigung.

2 Stück 8 Wochen alte

Ferkel

zu verkaufen bei

Kaspar Schreiber Hl.

Hochheim, Dellengasse Nr. 31.

Wirklich gute

Möbel

gebrauchte u. neue

finden Sie den

bill. Preisen

in der

Möbel-Zentrale

Wiesbaden.

nur Mont. 12. 28

Wirklich gute

Zimmer

mit Kof. an unabhängigen

Arbeiter zu vermieten.

Näh. Filial-Expd. des

Hochh. Stadlanz., Hochh.

„Ich war am ganzen Leib mit

Gleichen

be-

häftet, welche

mich durch das

Nachtrag u. Nacht

in 14 Tagen bei Zucker

Patent-Medizinale-Selle

bei beiläufig. Die

19. Dezember 1921. Dr. W.

Dazu Zucker-Creme

fein u. fettlos. In allen

Apotheken, Drogerien und

Conditoreien erhältlich.